



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Iserlohn

REFERAT Ilc7  
BEARBEITET VON Frau [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-3547  
FAX +49 30 18 527-6905  
E-MAIL iic7@bmas.bund.de  
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 22. Januar 2014  
AZ Ilc7-53-1/2

**Zugang zu amtlichen Informationen;**

Ihre E-Mail vom 14. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Dezember 2013, in der Sie um Informationen zu Haftungsfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcenter und der Agenturen für Arbeit bitten.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ihr Antrag betrifft jedoch Informationen zu deren Verfügung ich nicht berechtigt bin.

Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gemeinsamen Einrichtungen handelt es sich sowohl um kommunales Personal als auch um Personal der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Trägerversammlung entscheidet nach § 44c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über die organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen. Näheres ist hierzu in den Nummern 1 bis 8 der benannten Rechtsnorm geregelt. Darüber hinaus hat nach § 44d Absatz 4 SGB II die Geschäftsführung der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung über die Beschäftigten, denen Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse.

Jobcenter, die als zugelassene kommunale Träger organisiert sind, beschäftigen lediglich kommunales Personal.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat kein Personal in den Jobcentern und verfügt auch nicht über die Personalhoheit. Ansprechpartner für Ihre Anfrage sind daher die Träger der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II sowie die Kreise und kreisfreien Städte als zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II.

Gemäß § 368 Abs. 1. S. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch die BA der zuständige Verwaltungsträger. Die Aufgaben werden durch das Personal der BA erledigt (§ 387 SGB III). § 367 ff. SGB III regelt die Organisation der BA. Als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Personalhoheit führt die BA eigenverantwortlich die Dienst- und Fachaufsicht über ihr Personal. Dem BMAS obliegt lediglich die Rechtsaufsicht, die sich darauf erstreckt, dass Gesetze und sonstiges Recht beachtet werden. Anfragen, die die Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA betreffen, sind somit unmittelbar an die Bundesagentur zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

I  
